

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses  
Herr Oliver Kumbartzky  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

<b>Ansprechpartner</b> Simone Hübert
<b>Durchwahl</b> 0431.57005021
<b>Aktenzeichen</b> 690.01

Kiel, den 03.05.2019

**Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1299

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein -**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/761

**Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

Umdruck 19/2253

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landtag bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen einschließlich des Änderungsantrags Stellung nehmen zu können. Im Einzelnen möchten wir Folgendes anmerken:

**A. Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1299

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung möchten wir zunächst voranstellen, dass es im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, aber auch in Auswertung des Beteiligungsverfahrens für den Verband und die unteren Wasserbehörden der Kreise mehrfach Gelegenheit zur Erörterung und zum Austausch von Positionen mit Vertretern der Abteilung Wasserwirtschaft des MELUND gegeben hat. Viele Fragen, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus der praktischen Arbeit der Wasserbehörden konnten hierdurch in konstruktiven Gesprächen erörtert und überwiegend gelöst werden, so dass sich die verbliebenen Kritikpunkte nunmehr auf wenige Bereiche der umfangreichen Novellierung des Landeswassergesetzes beschränken.

## **Zu § 13 Erlaubnisfreie Benutzungen**

### *Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b*

Das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten für Wohn- und vergleichbare Grundstücke bis zu einer befestigten Fläche von 300 m<sup>2</sup> sollte u. E. weiterhin einer Erlaubnis bedürfen, da es in der Vergangenheit bei den Anträgen immer wieder und in größerem Umfang fachliche Fehler in Planung und Ausführung gab, die durch den Sachverstand der unteren Wasserbehörden korrigiert werden mussten.

Beispielhaft wird hier auf den Kreis Stormarn verwiesen, der im Rahmen der Bearbeitung von Erlaubnis-Anträgen aus diesem Bereich seit vielen Jahren die Erfahrung macht, dass bei ca. 50 % aller Anträge eine wasserrechtliche Erlaubnis gar nicht oder nicht entsprechend der Antragstellung erteilt werden kann. Grund hierfür ist, dass die Anforderungen nach den a. a. R. d. T., insbesondere hinsichtlich der Beachtung eines ausreichenden Abstandes der Versickerungsanlage zum Grundwasser, von den Antragstellern bzw. ihren Planern nicht berücksichtigt werden.

Bei einer künftigen Erlaubnisfreistellung würde eine Prüfung und Korrektur durch die untere Wasserbehörde entfallen; es besteht daher die begründete Sorge, dass Versickerungsanlagen für die Grundstücksentwässerung mit zu geringem Abstand zum oder sogar direkt ins Grundwasser gebaut würden.

Die (Wieder-) Herstellung wasserrechtlich ordnungsgemäßer Zustände ist, soweit die entsprechenden Fälle bekannt werden, zwar im Nachhinein möglich. Der damit verbundene hohe (Verwaltungs)-Aufwand, entspricht aber sicher nicht dem Gedanken der beabsichtigten Deregulierung. Mit einer Akzeptanz und einer freiwilligen Umsetzung erforderlicher Umbaumaßnahmen durch die Betroffenen ist in den Fällen einer nachträglichen Regulierung eher nicht zu rechnen.

## **Zu § 26 Gewässerrandstreifen**

Zwar wurde § 38 a LWG **alt** unverändert übernommen, gleichwohl sind die unteren Wasserbehörde nach wie vor der Auffassung, dass auch bei kleineren Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und an Seen mit einer Fläche von weniger als ein Hektar Gewässerrandstreifen zwingend notwendig sind.

Zweck des Gewässerrandstreifens ist eine Reduzierung des Nährstoffeintrages sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln, die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ausgebracht werden und auch in die Gewässer gelangen können. Unter der Prämisse der Wiederherstellung bzw. des Erhalts eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer (§ 27 WHG) muss auch an den Zuläufen – mithin also auch an den kleinen Gewässern – dafür Sorge getragen werden, dass keine diesen guten Zustand verschlechternden Frachten in die Gewässer eingeleitet werden. Dazu dient u.a. ein Gewässerrandstreifen.

Weiterhin wird die nach Absatz 2 vorgesehene Ausweisung eines Gewässerrandstreifens von einem Meter als nicht ausreichend erachtet, um einen genügend großen und aufnahmefähigen Pufferstreifen zwischen den bewirtschafteten Flächen und dem Gewässer einzurichten.

## **Zu § 44 Pflicht zur Abwasserbeseitigung – allgemein - sowie zu § 31 LWG alt**

Der Wegfall der von den Gemeinden aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzepte wird von den unteren Wasserbehörden überwiegend bedauert. Es hat sich gezeigt, dass dieses Instrument vielfach dazu beigetragen hat, dass sich Gemeinden mit der tatsächlichen Situation ihrer vorhandenen Abwasserbeseitigung auseinandergesetzt haben und hierdurch häufig Schwachstellen zu Tage getreten sind, die anhand des Konzeptes abgearbeitet werden konnten. Sofern dieses Konzept nicht mehr gefordert

wird für eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einzelne Grundstückseigentümer/innen, werden die Gemeinden hiervon (verständlicherweise) Abstand nehmen.

## **B. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein - Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/761**

### **Zu § 15 Befahren von Motorfahrzeugen (§ 19 LWG neu)**

Grundsätzlich ist das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern erster und zweiter Ordnung mit Motorfahrzeugen verboten. Gemäß § 15 LWG kann die Wasserbehörde von diesem Verbot Ausnahmen erlassen. Dabei handelt es sich um eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung. Diese ist stets eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der Behörden. Eine Unterscheidung zwischen Verbrennungs- und Elektromotor gibt es bei der Entscheidung nicht.

Der Gesetzentwurf der AfD sieht nun eine grundsätzliche Freistellung von mit Elektromotor betriebenen Wasserfahrzeugen mit einer Leistung bis 900 Watt vor. Diesem Vorschlag sollte u. E. nicht gefolgt werden. Eine genehmigungsfreie Benutzung würde nach Einschätzung der unteren Wasserbehörden eine intensive Freinutzung und damit eine deutliche Erhöhung des Wasserverkehrs auf den Gewässern zur Folge haben. Dem Grundsatz des Gewässerschutzes aus § 1 WHG muss allerdings weiterhin Vorrang vor der Gewässernutzung zu Freizeitwecken eingeräumt werden. Der bestehende Genehmigungsverbehalt ist u. E. ein geeignetes Instrument, um alle relevanten Belange wie Tourismus, Fischerei und Recht der Seeigentümer im Verhältnis zu den bestehenden Schutzkriterien prüfen und abwägen zu können. Zudem wird auf diese Weise gewahrt, dass ein Überblick über die Gesamtheit der erteilten Genehmigungen besteht. Dieser ist zur Beurteilung der Verträglichkeit zusätzlicher Nutzungen unabdingbar.

## **C. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Um- druck 19/2253**

### **Zu § 40 Erdaufschlüsse**

Die mit dem Änderungsantrag angestrebte Ergänzung des § 40 um die neuen Absätze 5 bis 7 wird grundsätzlich begrüßt.

Zu Absatz 5 ist allerdings anzumerken, dass sich die Verursacherhaftung bereits aus allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen ergibt und die unteren Wasserbehörden auch jetzt schon befugt sind, im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 110 LWG ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Der neue Absatz 6 würde im Vergleich zur Regelung des § 49 Abs. 3 WHG eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine wasserrechtliche Anordnung schaffen und ist somit ausdrücklich zu begrüßen.

Dies gilt ebenso für die vorgeschlagene Aufnahme eines Einstellungsgebots für unvorhergesehene Grundwassererschließungen in Absatz 7. Die Verschärfung gegenüber dem allgemein formulierten § 49 Abs. 2 WHG ist zum Schutz des Trinkwassers, das in Schleswig-Holstein nahezu vollständig aus dem Grundwasser gewonnen wird, sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Simone Hübert  
Referentin